

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 921.194/14-II/A/1/90

Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

| | |
|--------------------|---------------|
| BÜRO GESETZENTWURF | |
| Zi. | 35 GE 90 |
| Datum: | 24. APR. 1990 |
| Verteilt | 27.4.90 Gape |

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom
Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schulorganisationsgesetz und das Schulzeitgesetz 1985
geändert werden;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

In der Anlage übermittelt das BKA - Sektion II 25 Ausfertigungen
seiner Stellungnahme zum mit Note des Bundesministers für
Unterricht, Kunst und Sport vom 1. März 1990,
GZ 12.690/38-III/2/90, versandten Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Schulzeitgesetz 1985
geändert werden.

Beilagen

20. April 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.V. BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 921.194/14-II/A/1/90

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und
Sport

1014 Wien

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw:

Ihre GZ/vom

12.690/38-III/2/90
1. März 1990

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schulorganisationsgesetz und das Schulzeitgesetz 1985
geändert werden;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt
- Sektion II Stellung wie folgt:

Zu Art. I Z 1 (§ 8a Abs. 1):

Bei der durch Z 1 vorgesehenen Ergänzung des § 8a Abs. 1 SchOG
müßten - so wie in den didaktischen Grundsätzen im Lehrplan
BGBl. Nr. 37/1989 - nach der Wendung "durch mehrere Lehrer" der
Ausdruck "für mehrere Klassen/Gruppen" eingefügt werden, um
jedenfalls eine Regelung zu vermeiden, die - außer in den Fällen,
daß mehrere Klassen oder Gruppen zusammengefaßt werden - von
mehreren Lehrern für eine Unterrichtsstunde ausgeht.

Zu Art. I Z 6 (§ 43 Abs. 2):

Hiezu wird im Allgemeinen Teil der Erläuterungen behauptet, daß
die geplante Regelung der schulübergreifenden Führung von Wahl-

- 2 -

pflichtgegenständen keine budgetmäßige Auswirkung hätte. Die Behauptung, es käme zu keiner Ausweitung der Schülergruppen ist anzuzweifeln, weil durch die beabsichtigte schulübergreifende Gruppenbildung das Ausnützen der vorgegebenen Stundenkontingente durch entsprechende Absprachen der betroffenen Schulen erleichtert wird.

Überdies fällt auf, daß entgegen allen bisherigen Ressortbehauptungen, daß schul- oder klassenübergreifende Gruppenbildungen pädagogisch nicht vertretbar wären (vgl. hiezu Gruppenbildungen im Fremdsprachenunterricht), hier derartigen Maßnahmen das Wort geredet wird. Es muß angenommen werden, daß hier positive Auswirkungen in bezug auf zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten für Lehrer die bisherigen diesbezüglichen pädagogischen Überlegungen zurückgedrängt haben.

Es muß in diesem Zusammenhang auch befürchtet werden, daß die schulübergreifende Führung von Wahlpflichtgegenständen Signalwirkung für weitere derartige Maßnahmen bei Freigegenständen und unverbindlichen Übungen sowie allenfalls bei Schulsportveranstaltungen haben wird.

Zu Art. I Z 7 (§ 49 Abs. 2 und 3):

Zur vorgesehenen Textierung des § 49 Abs. 2 und 3 ist einzuwenden, daß eine Regelung, die von einem "entsprechend höheren Mindestausmaß an Unterricht" (Abs. 2 lit. b) spricht und die Basis für einen "zusätzlichen Unterricht" (Abs. 3), also einen über das lehrplanmäßige Ausmaß hinausgehenden Unterricht, bildet, nicht vertretbar ist.

Hiezu wird im Allgemeinen Teil der Erläuterungen behauptet, es käme zu keinem Mehraufwand, allenfalls zu einer geringfügigen Entlastung des Erhaltungsaufwandes. Dieser Behauptung kann im Kontext zum Wortlaut des Entwurfes deshalb nicht gefolgt werden, weil das vorgesehene "entsprechend höhere Mindestausmaß an Unterricht" (§ 49 Abs. 2 lit. b) und die Formulierung "oder als

- 3 -

zusätzlichen Unterricht geführt werden" (§ 49 Abs. 3) die Befürchtung entstehen lassen, daß durch diese unbestimmten Ermächtigungen eine nicht kontrollierbare Ausweitung des Unterrichtsangebotes erfolgt.

Zu Art. I Z 9 (§ 75 Abs. 1 lit. c):

Die für eine Aufstockung der Kollegs an Handelsakademien von drei auf vier Semester (§ 75 Abs. 1 lit. c erster Satz) angeführten Mehrkosten von 12,5 Mio S sollen nach den Angaben des BMUKS durch entsprechende organisatorische Maßnahmen bei der Führung der Kollegs ausgeglichen werden. Es wäre vom BMUKS darzulegen, mit welchen Maßnahmen dies erreicht werden soll und wie sich die diesbezüglichen Einsparungen im einzelnen errechnen.

Da nicht einmal ansatzweise eine Bedarfskalkulation und ein entsprechendes Maßnahmenkonzept vorliegen, muß die Behauptung der Kostenneutralität a priori bezweifelt werden. Dies deshalb, weil derzeit im Bereich der Handelsakademien etwa 50 Klassen im Bereich der Kollegs geführt werden. Die Verlängerung der derzeitigen dreisemestrigen Kollegdauer um ein Semester bedeutet die Erhöhung des Lehrangebotes um ein Drittel. Es ist nicht anzunehmen, daß in diesem Bereich eine derartige Stundenausweitung auch nur annähernd kostenneutral organisatorisch verkraftbar ist.

Zu Art. I Z 10 (§ 95 Abs. 3):

Auch hier (Lehrgänge für Sonderkindergartenpädagogik für Berufstätige) wird im Allgemeinen Teil der Erläuterungen die Kostenneutralität behauptet, die auf dem Weg der Schulorganisation erreicht werden soll.

Da keinerlei Angaben über Art und Umfang dieser schulorganisatorischen Maßnahmen angeführt sind, muß die behauptete Kostenneutralität in Frage gestellt werden.

Zu Art. I Z 17 (§ 131b):

Die Formulierungen des Abs. 2 Z 1 und 3 sind deshalb problematisch, weil sie in jedem Fall zu einer formalen Einbeziehung des Unterrichtsteiles in den Schulversuch führen, obwohl eine solche Einbeziehung inhaltlich nicht zwingend ist.

Da für die gegenstandsbezogene und die individuelle Lernzeit die Erlassung eines Lehrplanes vorgesehen ist, ist offenbar beabsichtigt, diese Zeit als Unterricht - mit allen lehrverpflichtungsrechtlichen Konsequenzen - anzusehen. Das BKA kann sich der Qualifikation dieser Betreuungstätigkeit in der Lernzeit als Unterricht nicht anschließen.

Bei einer solchen Konstruktion müßten weiters Beispielsfolgerungen für alle Betreuungstätigkeiten (zB der Erzieher) mit unabsehbaren Folgekosten befürchtet werden. Eine Qualifikation der Betreuungstätigkeit als Unterricht würde überdies zusätzliche Kosten im Bereich der Privatschulen verursachen.

Die Formulierung des Abs. 2 Z 6 könnte die Wahlfreiheit (Nichtteilnahme am Betreuungsteil) insofern einschränken, als für kleine Gruppen oder einzelne Schüler unter Umständen keine entsprechende Transportmöglichkeit geboten wird.

Im Abs. 3 sollte es statt "darf 10 vH die Anzahl der Klassen" richtig "darf 10 vH der Anzahl der Klassen" lauten.

Die im Abs. 4 aus Gründen der Lehrerbeschäftigung vorgesehene stufenweise Überführung der bestehenden Schulversuche in Schulversuche nach § 131b schließt auch eine übergangsweise Parallelität von bestehenden Schulversuchen mit 5%-Klausel und Schulversuchen nach § 131b mit 10%-Klausel nicht aus. Eine generelle Umstellung auf das neue Regime zu einem bestimmten Termin wäre jedenfalls wirtschaftlicher.

Die im Allgemeinen Teil der Erläuterungen angegebenen Kosten gehen von der Annahme aus, daß die Ausweitung der Schulversuche

- 5 -

von derzeit 5 % auf 10 % der Klassen schrittweise erfolgt und erst in fünf Jahren die vollen Mehrkosten von S 324 Mio. jährlich anfallen werden.

Auf das laufende Budget (BFG 1990) bezogen ergeben sich lt. Ressortschätzung folgende Jahresmehrkosten:

| | | |
|------|---|----------|
| 1991 | S | 27 Mio. |
| 1992 | S | 92 Mio. |
| 1993 | S | 189 Mio. |
| 1994 | S | 270 Mio. |
| 1995 | S | 324 Mio. |

Allerdings muß diese Kostenkalkulation im Kontext zu den vorgesehenen Regelungsinhalten als nicht stichhaltig angesehen werden, und zwar:

- a) Weil das bloße Umlegen der bisherigen Kosten für diesen Schulversuch (Basis: 5 % der Klassen) auf die neue Basis von 10 % der Klassen nicht die tatsächliche Belastungssituation wiedergibt.
- b) Weil die Formulierung im § 131b Abs. 2 Z 3 eine erhebliche Ausweitung der Klassenzahlen mit sich bringt, dies Auswirkungen auf die Leitungsfunktion der Schule, den Administrator, den Klassenvorstand erwarten läßt und einen vermutlich zu schaffenden Leiter des Betreuungsteiles zur Folge haben wird.
- c) Weil die Formulierung des § 131b Abs. 2 Z 4 einen Lehrplan für die gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit vorsieht. Dadurch fällt ein wesentlicher Zeitabschnitt des Betreuungsteiles unter die Bestimmungen des Lehrverpflichtungsgesetzes, weil dieser damit der Unterrichtszeit im Unterrichtsteil gleichgesetzt wird. Dies bewirkt einen zusätzlichen derzeit nicht abschätzbaren Mehraufwand bei den Lehrerwochenstunden.

- 6 -

- d) Weil die Formulierung im § 131b Abs. 2 Z 5 die Aufwertung der Erzieher Tätigkeit in Richtung Unterrichtstätigkeit impliziert und daraus wieder eine erhebliche Ausweitung des Lehrerwochenstundenaufwandes abzuleiten ist.

Weiters ist §131b Abs. 4 im Konnex mit Artikel IV zu sehen, wobei in den Erläuterungen zu Artikel IV festgehalten wird, daß es während der schrittweisen Überführung der Schulversuche "auch aus Gründen der Lehrerbeschäftigung noch die bisherige Abgeltung" weiterhin geben soll.

Daraus ist zu schließen, daß eine mit Inkrafttreten der vorliegenden Novelle zum SchOG sofortige Überleitung ohne weiters möglich wäre, jedoch aus beschäftigungs- und einkommens- politischen Erwägungen im Lehrerbereich ressortseitig nicht in Betracht gezogen wird.

Aus der Sicht der Planstellenbewirtschaftung bestehen daher gegen den vorliegenden Entwurf erhebliche Bedenken.

Zu Art. II:

Bei der Übergangsbestimmung des Art. II wäre zu verdeutlichen, daß von der an der Schule insgesamt zur Verfügung stehenden Gerätezahl auszugehen ist, um zu vermeiden, daß durch un-zweckmäßige Stundenplangestaltung zusätzliche Teilungen erforderlich werden.

Zu Art. IV:

Hinsichtlich des Art. IV, der dienstund besoldungsrechtliche Bestimmungen vorsieht, hätte das Bundeskanzleramt im Hinblick auf seine Zuständigkeit eine entsprechende Befassung vor Aussendung des Entwurfes zur Begutachtung erwartet.

Im Abs. 1 ist eine "Abgeltung für Leitungsfunktionen" vorgesehen,

- 7 -

ohne daß wenigstens an anderer Stelle determiniert würde, um welche Funktion es sich hierbei handeln soll und welche Aufgaben ihr zukommen soll.

Gleichzeitig mit der im Abs. 2 vorgesehenen Aufhebung des Art. III der 28. GG-Novelle, BGBl. Nr. 396/1975, müßte die auf dieser Grundlage ergangene Verordnung BGBl. Nr. 104/1976 außer Kraft gesetzt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

20. April 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.V. BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

